

01.05.1839

Nowy Sakski nakrajny porjad so zawjedže	Die neue Sächsische Landgemeindeordnung wird eingeführt
Nowe sakske komunalne prawo zawjedže so dnja 01.05.1839 na zakładže Sakskeho nakrajneho porjada z dnja 07.11.1938 Bě to bjezposředny scěh 1932 zawjedženeho zakonja k wotstronjenju poddanstwa. Ludžo a wjes njeběchu wjace knježkej poddami, běchu swobodni. Na zakładže noweho sakskeho komunalneho prawa z 07.11.1838 mějachu so gmejnsy radžićeljo a gmejnski předstojićel wolić, kiž dyrbjachu so wot nětko wo komunalne naležnosće starać.	Das neue sächsische Kommunalrecht wurde auf mit Wirkung vom 01.05.1839 auf Grundlage der sächsischen Landgemeindeordnung vom 07.11.1838 eingeführt. Dieses war letztlich die Folge der 1832 eingeführten Ablösegesetze durch die der sogenannte Dienstzwang (Leibeigenschaft) abgeschafft worden war. Die Menschen und das Dorf waren nun nicht mehr dem Gutsherren gehörig. Entsprechend Kommunalwahlrecht wurden nun unabhängige Gemeinderäte und Gemeindevorsteher gewählt, die sich von nun an um die kommunalen Angelegenheiten kümmern und diese ordnen mussten. (In vielen Orten gab es allerdings schon seit Mitte des 18. Jhd. bereits Ortschaftsräte und Gemeindeglieder, allerdings waren diese immer vom Gutsherren abhängig, von ihm eingesetzt oder bestätigt). „Der 1839 erstmals gewählte Gemeinderath bildete ein gleichzeitig beratendes und beschließendes Einheitsorgan, der aus dem Gemeindevorstand als Einzelperson, einem oder mehreren Gemeindeältesten und mehreren Gemeindeausschußpersonen bestand (§§ 36,37 SÄLGO 1838), wobei der gesamte Gemeinderath Gemeindevorstand und Gemeindeältesten auf sechs Jahre wählte (§ 40 SÄLGO 1838).“

From:

<http://82.165.187.122/> - Radibor - Chronik

Permanent link:

http://82.165.187.122/doku.php?id=jahr_1839&rev=1644254160

Last update: 2022/02/07 17:16

